

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



7. Jahrgang

15. Juli 1999

Nr. 23

Inhalt:

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für den Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL)

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

Bekanntmachung

**nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der
Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für den
Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband
Region Ludwigsfelde (WARL)**

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 06. Juli 1998 (GVBl I S. 162) folgende Feststellung getroffen:

1. Der Zweckverband ist am 01.08.1992 unter dem Namen "Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL)" mit folgenden Verbandsmitgliedern entstanden:
Ahrensdorf, Genshagen, Großbeeren, Großbeuthen, Groß Schulzendorf, Gröben, Kerzendorf, Löwenbruch, Stadt Ludwigsfelde, Märkisch-Wilmersdorf, Nunsdorf, Osdorf, Siethen, Thyrow und Wietstock.
2. Die Gründungssatzung, die Änderungssatzungen sowie die nach der Bekanntmachung geltende Verbandssatzung in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung - im Zuge des Feststellungsverfahrens vorgenommene Satzungsänderungen wurden durch Kursivdruck kenntlich gemacht - lauten:

Gründungssatzung vom 06.07.1992

**Satzung des Wasserversorgungs- und
Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde**

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe, Dienstsiegel

- (1) Die Verbandsmitglieder sind im Gründungsprotokoll des Zweckverbandes bezeichnet. Das Gründungsprotokoll ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet:
"Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL)".

- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Ludwigsfelde.
- (5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:
 - a) die Versorgung mit Wasser
 - b) die schadloße Abwasserableitung und Abwasserbehandlung.Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.
- (6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (7) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.
- (8) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung. Die Verbandsversammlung bestellt den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter.

§ 2

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorstandsvorsitzende.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung wenigstens einen Vertreter.
- (2) Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich zunächst nach der Einwohnerzahl der Mitglieder, und zwar dergestalt, dass von jedem Mitglied je angefangene 5000 Einwohner ein Vertreter zu entsenden ist. *Maßgeblich ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelte Einwohnerbestand zum 30.06. des Vorjahres.* Mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes sind von ihm nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu bestimmen. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die festgelegte Stimmenzahl in der Verbandsversammlung beträgt somit 19 Stimmen. Kein Verbandsmitglied darf so viele Stimmen auf sich vereinigen, dass die Hälfte der festgelegten Stimmenzahl erreicht wird (§ 15 Abs. 1 Satz 4 GKG).
- (3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (4) Die Vertreter und Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte gewählt. Es können auch Dienstkräfte des Verbandsmitgliedes gewählt werden. Die Vertreter und Stellvertreter der Verbandsmitglieder bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet, bzw. wenn das Dienstverhältnis mit dem Verbandsmitglied endet.

In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung, Stellenplan und Wirtschaftsplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
4. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und des Vorstandes,

5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern,
10. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
13. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter in der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 11, 12 und 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter geheime Wahl, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 9 Beschlussprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10 Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.
- (4) Auf den Verbandsvorstand finden die §§ 5, 6, 7 Abs. 1 und die für den Hauptausschuss geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechende Anwendung.

§ 11 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, seinen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes.
- (2) Die Wahlzeiten des Verbandsvorstehers, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes richten sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines Bürgermeisters. Wiederwahlen, auch mehrmalige, sind zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Befugnis übertragen worden ist.

- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Versammlungen, des Vorstandes und der Vorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Dem Vorsitzenden wird eine von der Versammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beamte und Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (3) Die hauptamtliche Einstellung eines Beamten oder Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Beamten oder Angestellten übernimmt oder wie sein Dienst- oder Versorgungsverhältnis geregelt ist.

§ 13 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Dem Vorsitzenden obliegt die Kassenaufsicht.

§ 14 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) *Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.*
- (3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Verbandes werden im "Amtsblatt Kreis Zossen" bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden im "Amtsblatt Ludwigsfelde-Land", "Amtsblatt Amt Zossen", "Amtsblatt Trebbin" und im "Amtsblatt Stadt Ludwigsfelde" bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, Ludwigsfelde, Rathausstr. 2, zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlungen werden gemäß Absatz 2 bekannt gemacht.

§ 16 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, einen Antrag auf Austritt aus dem Verband zu stellen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der für den letzten Stichtag vor der Auflösung festgestellten Einwohnergleichwerte.
- (3) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Absatzes 2 auf die Verbandsmitglieder abgewälzt, soweit nicht eine abweichende Regelung nach § 12 Abs. 3 getroffen worden ist.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, den 06.07.1992

gez. Rödel
(Der Vorstandsvorsteher)

Anlage

Ludwigsfelde
Stadtverwaltung

Gründungsprotokoll

des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes
Region Ludwigsfelde

(1) Gestützt auf die §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. Seite 685) bilden nachfolgend aufgeführte Gemeinden sowie die Stadt Ludwigsfelde mit Unterzeichnung durch die Bürgermeister den "Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde".

Gemeinde Osdorf

gez. Sadowski
Sadowski
Bürgermeisterin

Gemeinde Großbeeren

gez. Wende
Wende
Bürgermeister

Gemeinde Genshagen

gez. Schindler
Schindler
Bürgermeister

Stadt Ludwigsfelde

gez. Scholl
Scholl
Bürgermeister

Gemeinde Ahrensdorf

gez. Borgwardt
Borgwardt
Bürgermeisterin

Gemeinde Gröben

gez. Thielicke
Thielicke
Bürgermeister

Gemeinde Groß Schulzendorf

gez. Spahn
Spahn
Bürgermeister

Gemeinde Siethen	gez. Herzlieb Herzlieb Bürgermeisterin
Gemeinde Löwenbruch	gez. Neuendorf Neuendorf Bürgermeisterin
Gemeinde Großbeuthen	gez. Busse Busse Bürgermeister
Gemeinde Thyrow	gez. Klatt Klatt Bürgermeisterin
Gemeinde Märkisch-Wilmersdorf	gez. Petersik Petersik Bürgermeisterin
Gemeinde Nunsdorf	gez. Scheibe Scheibe Bürgermeister
Gemeinde Wietstock	gez. Selendt Selendt Bürgermeister
Gemeinde Kerzendorf	gez. i.V. A. Österreicher Schütt Bürgermeister

(2) Dieses Gründungsprotokoll wurde am 08.05.1992 gefertigt und ist Bestandteil der Satzung des Zweckverbandes.

Ludwigsfelde, den 08.05.1992

gez. Rödel
Dr. Rödel
amt. Dezernatsleiter

Änderungssatzung vom 26.08.1993 gemäß § 4 i.V.m. § 7 StabG, in Kraft getreten am 26.08.1993

Erste Änderung der Verbandssatzung

Im § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung wird der Name der Gemeinde Nunsdorf gestrichen. Der § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinden Ahrensdorf, Genshagen, Großbeeren, Großbeuthen, Groß Schulzendorf, Gröben, Kerzendorf, Löwenbruch, Märkisch Wilmersdorf, Osdorf, Siethen, Thyrow und Wietstock sowie die Stadt Ludwigsfelde bilden den "Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- Zweckverband Region Ludwigsfelde".

Die Anlage zur Satzung (Gründungsprotokoll) entfällt.

Der § 3 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

Die festgelegte Stimmzahl in der Verbandsversammlung beträgt somit 18 Stimmen.

Änderungssatzung vom 23.12.1993 gemäß § 9 StabG, in Kraft getreten am 23.12.1993

Zweite Änderung der Verbandssatzung

Der § 15 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird wie folgt gefasst:

Satzungen des Zweckverbandes werden im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" bekannt gemacht.

Änderungssatzung vom 31.12.1997 gemäß § 4 Abs. 3 StabG, in Kraft getreten am 31.12.1997

Dritte Änderung der Verbandssatzung

§ 1 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinden Ahrensdorf, Großbeeren, Groß Schulzendorf, Osdorf und Thyrow für die Ortsteile Großbeuthen, Märkisch Wilmersdorf und Thyrow sowie die Stadt Ludwigsfelde bilden den "Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde".

§ 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres, für die Gemeinde Thyrow die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl für die dem Verbandsgebiet entsprechenden Ortsteile zum 30.06. des Vorjahres.

§ 3 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

Die festgelegte Stimmenzahl in der Verbandsversammlung beträgt somit 10 Stimmen.

Änderungssatzung (Neufassung) vom 24.06.1998, tritt am Tag nach der Bekanntmachung gemäß § 14 StabG in Kraft.

Zweckverbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverbandes Region Ludwigsfelde

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 1, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I S. 682), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg und anderer Gesetze vom 11. November 1996 (GVBl. I 306) beschloss die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverband Region Ludwigsfelde am 24.06.1998 folgende Änderungssatzung:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinden Ahrensdorf, Großbeeren, Groß Schulzendorf, Ludwigsfelde, Osdorf und Thyrow für die Ortsteile Großbeuthen, Märkisch Wilmersdorf und Thyrow bilden einen Zweckverband nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL) und hat seinen Sitz in 14974 Ludwigsfelde, Potsdamer Str. 50.
- (3) Der Zweckverband ist als Freiverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
- (4) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:
 - a) die Wasserversorgung gem. § 59 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994
 - b) die Abwasserentsorgung gem. §§ 66 u. 68 BbgWG.

Zur Lösung der Aufgaben wird der Verband die erforderlichen inner- und überörtlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Leitungssysteme und

Anlagen nach Maßgabe der geltenden Satzungen und entsprechend der gesetzlichen Anforderungen errichten, betreiben und unterhalten. Hierzu gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen und Anlagen sowie Anteile an diesen einschließlich der zu diesen Zwecken genutzten Grundstücke sowie Rechte und Pflichten in den Verband einzubringen bzw. bereitzustellen.

- (5) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (6) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.
- (7) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung. Die Verbandsversammlung bestellt den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter.

§ 2 Organe des Zweckverbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorstand
- c) der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens einen Vertreter und hat grundsätzlich ein Stimmrecht in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik per 31.12.1997 und im Weiteren mit Beginn jedes Kalenderjahres per 30.06. des Vorjahres. *Für die Gemeinde Thyrow ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte*

Einwohnerzahl für die dem Verbandsgebiet entsprechenden Ortsteile zum jeweiligen Stichtag maßgebend. Die Einwohner der nicht dem Verband angehörenden Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde werden bei der Berechnung der Einwohner der Mitgliedsgemeinde nicht berücksichtigt. Die Verbandsmitglieder erhalten für angefangene

- 500 Einwohner einen Vertreter, für weitere angefangene
- 1000 Einwohner einen Vertreter, für weitere angefangene
- 1500 Einwohner einen Vertreter, für weitere angefangene
- 2000 Einwohner einen Vertreter und je weitere angefangene
- 3000 Einwohner einen Vertreter.

Sofern mehrere Vertreter zu entsenden sind, müssen die sich aus § 50 Abs. 6 GO ergebenden Grundsätze beachtet werden. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

- (3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (4) Die Vertreter und Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen entsendet. Es können auch Dienstkräfte des Verbandsmitgliedes entsendet werden. Die Vertreter und Stellvertreter der Verbandsmitglieder bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolge in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet bzw. wenn das Dienstverhältnis mit dem Verbandsmitglied endet.
- (5) Im Falle der Neubildung und Auflösung von Gemeinden scheiden die bisherigen Vertreter aus. An ihre Stelle treten die Vertreter der Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird. Die neue Körperschaft wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass die bisherige Mitgliedsgemeinde stimmenmäßig in der Verbandsversammlung vertreten ist.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Wirtschaftsplan und Stellenplan,
 2. Festsetzung der Verbandsumlage,
 3. den geprüften Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),

4. Entlastung des Vorstandsvorstehers,
 5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (Grundstücke, auf denen sich wasserwirtschaftliche Anlagen befinden),
 7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
 8. Übernahme von Bürgschaften,
 9. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
 10. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 11. Austritt von Verbandsmitgliedern,
 12. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter in der Verbandsversammlung oder der Vorstandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ladungsfrist zur Gründungsversammlung beträgt eine Woche nach Bekanntmachung der Satzung.
- (3) Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von dem Hauptverwaltungsbeamten des Verbandsmitgliedes eingeladen, welches die meisten Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet.
- (4) Die Einladungen zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sollen den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin zugegangen

sein. Mit der Einladung sind die Tagesordnung sowie alle Beschlussvorlagen zu übergeben.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist und der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt hat.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 10, 11 und 12 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter geheime Wahlen, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 9 Niederschrift

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

§ 10 Vorstand

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Vorstand. Er besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (2) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorstandsvorsitzende.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein.
- (4) Auf den Vorstand finden die §§ 5, 6, 7 Abs. 1 dieser Satzung und die für den Hauptausschuss geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse und die Sitzungen der Verbandsversammlung vor.

§ 11 Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlzeit des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt fünf Jahre. Die Wahlzeiten der weiteren Mitglieder des Vorstandes richten sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit der Gemeindevertretungen. Wiederwahlen, auch mehrmalige, sind zulässig.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes; er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorsitzenden.

- (4) Der Verbandsvorsteher ist ferner zuständig für die Einstellung, die Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit diese Maßnahmen im Stellenplan vorgesehen sind.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher, bzw. von seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, bzw. seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls sowie einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung gem. Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 2. Juni 1995. An die Mitglieder der Verbandsversammlung wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Verbandsversammlung beschließt eine Entschädigungssatzung entsprechend der KomAEV.
- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (3) Die Einstellung eines hauptamtlichen Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Angestellten oder Arbeiter übernimmt. Die Übernahme der Angestellten oder Arbeiter hat nach dem Verhältnis der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zu erfolgen. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik per 31. Dezember des Vorjahres. Die Einwohner der nicht dem Verband angehörenden Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde werden bei der Berechnung der Einwohner der Mitgliedsgemeinde nicht berücksichtigt.

§ 13 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Geschäftsführung des Verbandes erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr und wird diesen spätestens 2 Monate vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorlegen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (4) Der Erfolgsplan, Vermögensplan, die Stellenübersicht, die fünfjährige Finanzplanung und die Zusammenstellung der nach den §§ 84 bis 87 GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte und Kassenkredite sind Bestandteil des jährlichen Wirtschaftsplanes.
- (5) Der Vorstandsvorsteher hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der Verbandsversammlung einen Jahresabschluss zu übergeben. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung beschließt die Verbandsversammlung über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.

§ 14 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen (Abs. 3) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen.
- (2) *Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.*
- (3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren entsprechend den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften und seiner geltenden Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 15 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gehen das Vermögen und die Schulden des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder über.
- (2) Die Auflösung des Verbandes ist zum Abwicklungstichtag zu beschließen, an dem die Betriebsanlagen nach dem Belegenheitsprinzip auf die jeweiligen Verbandsmitglieder übertragen werden. Abwicklungstichtag ist der 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, in welchem die Auflösung beschlossen wird. Die Betriebsanlagen (z.B. Wasserwerke, Kläranlagen, Pumpstationen, Druckerhöhungsstationen, Rohrleitungen und Kanalnetze) werden zu Buchwerten übertragen.
- (3) Zum Abwicklungstichtag werden die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und aus Lieferungen und Leistungen vorab übertragen. Der Schlüssel, nach dem die Verbindlichkeiten aufgeteilt werden, bemisst sich nach den Buchwerten der übertragenen Betriebsanlagen.
- (4) Der Zweckverband besteht bis zur endgültigen Abwicklung fort. Der eingesetzte Abwickler hat die Aufgabe, das Anlagevermögen, das keine Betriebsanlagen entsprechend Abs. 2 darstellt, zu veräußern und etwaige Schulden zu begleichen. Nach Abwicklung des Verbandes sind die dann verbleibenden Guthaben oder Verbindlichkeiten im gleichen Verhältnis aufzuteilen, wie die vorab verteilten Verbindlichkeiten. Der Verteilungsschlüssel des Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt, sondern eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied. Vor Abschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung ist vom ausscheidenden Verbandsmitglied sicherzustellen, dass die konkret benannten Verbindlichkeiten übernommen werden, ein Konzept zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgabe der Wasserver- und Abwasserentsorgung vorliegt und die erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan der Gemeinde sowohl für die Übernahme der Verbindlichkeiten als auch für den laufenden Betrieb eingestellt worden sind. Der Zweckverband und das ausscheidende Mitglied werden danach Bewirtschaftungs- bzw. Nutzungsüberlassungsverträge abschließen, soweit die Durchführung der öffentlichen Aufgaben dies erfordert.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" bekannt gemacht.
- (2) Satzungen des Zweckverbandes sind vom Vorstandsvorsteher mit ihrem vollen Wortlaut im "Amtsblatt Ludwigsfelde-Land", "Amtsblatt für das Amt Zossen", "Amtsblatt für die Stadt Trebbin" und im "Amtsblatt Stadt Ludwigsfelde" bekannt zu machen.
- (3) Sonstige Mitteilungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlungen werden mindestens fünf Tage vor der Versammlung in den Tageszeitungen "Märkische Allgemeine / Ausgabe Zossen" und "Märkische Allgemeine / Ausgabe Luckenwalde" bekannt gemacht.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen als Bestandteile einer Satzung bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, in der Potsdamer Straße 50 in 14794 Ludwigsfelde, zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch die Bekanntmachung gem. Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Die Verbandssatzung tritt nach der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Teltow-Fläming und nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.
- (2) Mit der Inkraftsetzung dieser Verbandssatzung tritt die am 13. Juli 1992 genehmigte und am 30. Juni 1992 im Amtsblatt für den Kreis Zossen veröffentlichte Satzung des Verbandes außer Kraft.

gez. Rödel
Dr. Rödel
Verbandsvorsteher

gez. Aethner
Aethner
Geschäftsführer

Die Neufassung der Verbandssatzung stellt gleichzeitig die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltende Verbandssatzung dar.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Feststellungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 6. Juli 1999

Giesecke